



# Prüfungsbestimmungen

Die nachfolgenden Prüfungsbestimmungen regeln das Procedere der Prüfungen im Rahmen der Institutsaus- und -weiterbildung. Unabhängig davon obliegt es den Teilnehmern der Aus- und Weiterbildung, sich über die Prüfungsanforderungen im Rahmen der ärztlichen WBO und der psychologischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu informieren.

## 1. Zwischenprüfung (Vorkolloquium)

### 1.1. Voraussetzungen

- 20 supervidierte Erstinterviews
- Die Lehranalyse soll bis zur Zwischenprüfung (Vorkolloquium) mindestens 100 Stunden betragen, was vom Lehranalytiker/ der Lehranalytikerin im Studienbuch zu bescheinigen ist.
- Belegung von theoretischen Seminaren zum Erstinterview, zur allgemeinen und speziellen Neurosenlehre, zur Behandlungstechnik.

### 1.2. Zulassung

Die Anmeldung zur Zwischenprüfung (Vorkolloquium) erfolgt schriftlich an den Vorsitzenden/ die Vorsitzende des Dozentenausschusses spätestens 3 Wochen vor der Dozentenversammlung, auf der über die Zulassung beraten und entschieden werden soll. Dabei sind die unter 1.1. angegebenen Voraussetzungen unter Vorlage des Studienbuches nachzuweisen. Der Dozentenausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit über die Zulassung der Aus-/ Weiterbildungsteilnehmerin bzw. des Aus-/ Weiterbildungsteilnehmers. Die Aus-/ Weiterbildungsteilnehmer/-innen haben ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission.

### 1.3. Inhalt

In der Zwischenprüfung (Vorkolloquium) soll der/die Aus-/ Weiterbildungsteilnehmerin zum einen den Nachweis erbringen, dass er/sie die Grundlagenliteratur gelesen hat und mit ihr theoretisch umgehen kann, zum anderen soll der/die Aus-/ Weiterbildungsteilnehmer/-in anhand einer Fallvignette aufzeigen, dass er/sie genügend Kompetenz erworben hat, den Patienten und sein Anliegen zu verstehen und die psychoanalytische Literatur anzuwenden vermag. Die Fallvignette soll damit 2 Funktionen erfüllen: Einmal dem/der Aus-/ Weiterbildungsteilnehmer/in ermöglichen, sich einem ihn/ihr besonders interessierenden Fallgebiet theoretisch

zuzuwenden und zum anderen seine/ihre klinischen Kenntnisse (nach Möglichkeit von Übertragung/Gegenübertragung und Widerstand) im Umgang mit dem Patienten/ der Patientin darzustellen. Die Fallvignette soll in der Regel eine Szene aus einem Erstinterview beschreiben und in der Darstellung 2 DIN-A 4 Seiten nicht überschreiten.

## **1.4. Prüfungsverfahren**

Der Leiter/ die Leiterin des Dozentenausschusses organisiert die Prüfungskommission, die aus 2 Lehranalytikern/innen und 2 weiteren Mitgliedern besteht. Der/die Aus-/ Weiterbildungsteilnehmer/-in hat ein Vorschlagsrecht für die Zusammensetzung der Prüfungskommission. Die Zwischenprüfung (Vorkolloquium) ist eine institutsöffentliche Prüfung. Aus-/ Weiterbildungsteilnehmern/innen und Mitglieder können nach Rücksprache mit dem Prüfling (Schweigepflicht) teilnehmen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 3 der Kommissionsmitglieder zustimmen. Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden in einem Protokoll festgehalten. Die Protokolle werden von dem/der Vorsitzenden des Dozentenausschusses aufbewahrt. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung nach erneuter Zulassung wiederholt werden. Die Fallvignette muss den Mitgliedern der Prüfungskommission 14 Tage vor dem Prüfungstermin zugeschickt werden.

## **2. Abschlusskolloquium**

### **2.1. Voraussetzungen, die bis zum Termin des Abschlusskolloquiums erfüllt sein müssen:**

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Weiterbildungsordnung des Institutes geregelt.

### **2.2. Zulassung**

Die Anmeldung zum Abschlusskolloquium erfolgt schriftlich beim Vorsitzenden/ der Vorsitzenden des Dozentenausschusses, spätestens 3 Wochen vor der Dozentenversammlung, auf der über die Zulassung beraten und entschieden werden soll. Dabei ist nachzuweisen, dass die Voraussetzungen bis zum Termin des Abschlusskolloquiums erfüllt werden. Der zuständige Dozentenausschuss berät und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Zulassung zum Abschlusskolloquium. Der Vorsitzende des Dozentenausschusses teilt dem/der Aus-/ Weiterbildungsteilnehmer/-in im Falle der Zulassung die Zusammensetzung der Prüfungskommission mit, die aus 4 Lehranalytiker/-innen und 2 weiteren Mitgliedern besteht. Der Lehranalytiker/ die Lehranalytikerin und der Supervisor/ die Supervisorin

des Abschlussfalles können nicht als Mitglied der Prüfungskommission mitwirken. Der/ die Aus-/ Weiterbildungsteilnehmer/-in hat ein Vorschlagsrecht zur Zusammensetzung der Prüfungskommission.

### **2.3. Das Abschlusskolloquium umfasst:**

- einen Fallbericht. Dieser wird jedem Mitglied der Prüfungskommission 8 Wochen vor dem Abschlusskolloquium zugesandt. Der Fallbericht soll höchstens 25 DIN A4 Seiten, 1,5-zeilig geschrieben, umfassen und sollte einen Einblick in den psychodynamischen Prozess der Behandlung und in die Anwendung der psychoanalytischen Technik durch den/die Behandler/-in ermöglichen. Bei dem Prüfungsfall muss es sich um eine mit 3 Wochenstunden durchgeführte psychoanalytische Behandlung handeln, die regelmäßig supervidiert wurde. Die Behandlung sollte sich in einem fortgeschrittenen Stadium befinden. Es kann sowohl eine laufende Behandlung sein als auch eine Behandlung, die in der zeitnahen Vergangenheit abgeschlossen wurde.
- den Vortrag einer nach Möglichkeit aktuellen Behandlungsstunde.

### **2.4. Prüfungsverfahren**

- Die Mitglieder der Prüfungskommission geben zur Falldarstellung eine kurze schriftliche Stellungnahme an den Vorsitzenden/ die Vorsitzende der Prüfungskommission, spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin. Ein Fallbericht gilt als angenommen, wenn 4 der Mitglieder der Prüfungskommission den Bericht akzeptieren. Der/die Prüfungsvorsitzende kann bei stark divergierenden Stellungnahmen eine außerordentliche Sitzung der Prüfungskommission einberufen.
- Der Vorsitzende/ die Vorsitzende bespricht den Inhalt der Stellungnahmen mit dem/der Aus-/ Weiterbildungsteilnehmer/-in spätestens 3 Wochen vor dem Termin des Abschlusskolloquiums.
- Im Falle der Ablehnung des Fallberichtes wird die Zulassung zum Abschlusskolloquium aufgehoben. Diese Entscheidung muss dem/der Aus-/ Weiterbildungsteilnehmer/-in spätestens 3 Wochen vor dem Abschlusskolloquium mitgeteilt werden.
- Das Abschlusskolloquium ist eine institutsöffentliche Prüfung. Aus-/ Weiterbildungsteilnehmer/-innen und Mitglieder können nach Rücksprache mit dem/der Aus-/ Weiterbildungsteilnehmer/-in (Schweigepflicht) teilnehmen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 2/3 der Kommissionsmitglieder zustimmen. Die Beschlüsse werden von der Prüfungskommission in einem Protokoll festgehalten. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung nach erneuter Zulassung wiederholt werden.

Stand 29.03.2022

3